

BGV-Schülerversicherungen **- Kurze Leistungsübersicht mit Schadenbeispielen -**

1. Gruppenvertrag „Schülerversicherung“

Die Schülerversicherung besteht aus drei Bausteinen:

- a. Haftpflichtversicherung
- b. Unfallversicherung
- c. Sachschadenversicherung

a) Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Dritten zufügt, sofern anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht. Sie reguliert berechnete Schadensersatzansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

Beispiel 1: Ein Schüler verursacht auf dem Nachhauseweg mit seinem Fahrrad einen Verkehrsunfall. Ein Dritter wird hierbei schwer verletzt und macht Schadenersatzansprüche gegen den Schüler geltend. Wenn die Eltern des Schülers – wie eine Vielzahl deutscher Haushalte – keine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, tritt die Schülerversicherung ein.

Beispiel 2: Ein Schüler beschädigt in der Pause beim Spielen im Klassenzimmer versehentlich die Schultafel. Auch hier springt die Schülerversicherung ein, sofern keine Privathaftpflichtversicherung besteht.

Beispiel 3: Während eines Praktikums in einem Autohaus verschüttet ein Schüler versehentlich Flüssigkeit auf dem Boden des Verkaufsraums. Ein Kunde rutscht deswegen aus und verletzt sich schwer. Sofern die Eltern des Schülers keine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder die Privathaftpflichtversicherung der Eltern ihre Eintrittspflicht verneint, tritt die Schülerversicherung ein.

b) Die Unfallversicherung bietet Leistungen bei Unfällen, die sich im Rahmen des Schulbesuches ereignen, bei denen der gesetzliche Unfallversicherer jedoch nicht leistungspflichtig ist.

Beispiel 1: Eine Schülerin zieht sich im Sportunterricht unfallbedingt eine schwere Knieverletzung zu und es verbleibt ein Dauerschaden. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 20 %, erhält die Schülerin vom gesetzlichen Unfallversicherer keine Rente. Diese Lücke schließt die Schülerversicherung: Im Falle einer Erwerbsminderung unter 20 % hat die Schülerin einen Anspruch auf Invaliditätsentschädigung.

Beispiel 2: Ein Schüler verlässt in einer Freistunde oder in der Mittagspause das Schulgelände für einen Stadtbummel. Er erleidet in der Stadt einen Unfall und trägt einen Dauerschaden davon. Hier besteht in der Regel kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, weil ein Stadtbummel grundsätzlich „Privatsache“ ist. Die Schülerversicherung schließt diese Lücke: Besteht kein gesetzlicher

Unfallversicherungsschutz, ist aber ein zeitlicher Zusammenhang zur Schule gegeben, dann stehen dem Schüler Leistungen aus der Schülerversicherung zu. Im Falle einer Vollinvalidität beträgt die Invaliditätsentschädigung beispielsweise 135.000 EUR.

c) Die Sachschadenversicherung deckt Schäden an Sachen, die bei einem Unfall oder unfallähnlichen Ereignis im Rahmen des Schulbesuchs beschädigt oder zerstört werden. Weitergehender Versicherungsschutz besteht für Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen und Hörgeräten, die im Sportunterricht getragen wurden: Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis vorliegt.

Beispiel 1: Bei einer Rauferei in der Pause stürzt ein Schüler und seine Jacke wird irreparabel beschädigt. Hier ersetzt die Schülerversicherung den Zeitwert der Jacke.

Beispiel 2: Im Sportunterricht geht die Brille eines Schülers beim Fußballspielen kaputt. Wie es genau zum Schaden kam, lässt sich nicht ermitteln. Die Schülerversicherung ersetzt den Schaden an der Brille.

2. Gruppenvertrag „Praktika und Landschulheime“ (Ausschnittsdeckung)

Schadenbeispiele siehe unter Ziffer 1a, Beispiel 3

3. Gruppenvertrag „Fahrrad“

Die Fahrradversicherung ersetzt Schäden bei Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl von Fahrrädern.

Beispiel 1: Ein Schüler stellt nach Unterrichtsende fest, dass sein auf dem auf dem Schulhof abgestelltes Fahrrad mutwillig beschädigt worden ist. Die Reparaturkosten werden im Rahmen der Fahrradversicherung ersetzt. Übrigens: Im Rahmen einer Hausratversicherung bestünde nur Versicherungsschutz im Falle der Entwendung eines Fahrrads.

Beispiel 2: Eine Schülerin stürzt auf dem Nachhauseweg ohne Fremdeinwirkung und das Fahrrad wird dabei beschädigt. Auch dieser Schaden wird im Rahmen der Fahrradversicherung ersetzt.

4. Gruppenvertrag „Schäden an Kraftfahrzeugen bei Schulfahrten“

Die „Eltern-Kasko“ versichert Schäden an Fahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen. Voraussetzung dafür ist, dass die Fahrzeuge im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung eingesetzt werden und die Fahrt im Auftrag oder im Interesse der Schule erfolgte.

Beispiel: Das Fahrzeug eines Elternvertreters erleidet auf der Fahrt zu einer Elternbeiratssitzung einen Unfallschaden. Der Schaden wird im Rahmen der „Eltern-Kasko“ ersetzt.

Sämtliche Unterlagen zu den BGV-Schülerversicherungen finden Sie unter www.bgv.de/schueler